

Förderbedingungen für den Projektauftrag Integration durch Sport- Der Verein als Akteur im Quartier- Sport für alle aber wie? 2022 (Stand 01.06.2022)

Fördergrundlage

Die Projektmittel stehen im Rahmen des Bundesprogramm „Integration durch Sport“ vom DOSB zur Verfügung. Die finanziellen Mittel aus dem Bundeshaushalt können unter anderem auch zur Förderung von Sportvereinen verwendet werden, die sich in besonderem Maße für die Teilhabe und Integration von unterrepräsentierten und benachteiligten Personengruppen wie Mädchen und Frauen, von Armut Betroffene oder Personen mit Migrationsbiographie einsetzen oder es in Zukunft wollen.

Ziel ist es, der Zielgruppen die Teilnahme und Teilhabe im vereinsorganisierten Breitensport zu erleichtern und darüber hinaus einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration zu leisten. Im Sinne einer Steigerung der Effektivität soll nach dem Prinzip der Netzwerkarbeit verfahren werden.

Als Grundlage dient die Richtlinie zur Durchführung des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ in ihrer Fassung der Inkraftsetzung vom 01.01.2021. Weitere Schwerpunkte werden mit der jeweils gültigen Programmkonzeption gesetzt.

Fördersumme und Förderzeitraum

Ein Sportverein kann mindestens 500€ und maximal 2000€ beantragen.

Die Durchführung des Projektes beginnt am 01. Juni 2022 und ende spätestens am 31.12.2022. Bei vorzeitiger/ m Beendigung bzw. Abschluss des Projektes erfolgt umgehend eine Mitteilung an den Sportbund Bielefeld.

Antrag und Bewilligung

Der antragstellende Verein muss folgende Kriterien erfüllen:

- gemeinnütziger, eingetragener Verein (e.V.)
- Doppelmitgliedschaft (SSB/KSB und Fachverband)
- Beteiligung an der jährlichen Bestandserhebung des Landessportbundes NRW
- ordentliche Geschäftsführung
- keine Insolvenz d. h., dass über das Vermögen des Vereins kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Verein befindet sich auch nicht in Liquidation.

Der Antrag auf Projektmittelförderung ist mit dem Formblatt „Antrag auf Projektmittel „Integration durch Sport“ beim Sportbund Bielefeld zu stellen und von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch den Beirat „Integration durch Sport“- bestehend aus Vertreter*innen des organisierten Sports, der Wissenschaft, der Stadt Bielefeld und dem Integrationsrat und dem Ehrenamt.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden
- die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- an einer der angebotenen Fortbildungen und / oder Informationsveranstaltung des Programms teilzunehmen
- die inhaltlichen Vorgaben für Integrationsarbeit im Verein zu beachten
- auf seiner Homepage (sofern vorhanden) das Logo des Programmes "Integration durch Sport" einzubinden und mit einem Link zur DOSB-Homepage www.integration-durch-sport.de zu hinterlegen
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber aufzunehmen („Die Maßnahme wird im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ mit Mitteln des Bundesministerium des Innern und für Heimat gefördert)
- Veränderungen in den geförderten Maßnahmen umgehend dem Sportbund Bielefeld mitzuteilen (z.B. bei Unterbrechungen oder vorzeitiger Beendigung von Maßnahmen).
- Es ist darauf zu achten, dass die Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommen werden.
- Die Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt durch den Beirat „Integration durch Sport“ nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags und der Konzeption auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
- Die geförderten Vereine erhalten eine Förderzusage über die in Aussicht gestellte Zuwendung sowie die Vordrucke für die Abrechnung.

Inhaltliche Vorgaben

Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen, Zielgruppen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen.

Gefördert werden sollen Initiativen der Vereine zu folgenden Themen:

- Niedrigschwellige Bewegungsangebote für Alle im Quartier
- Kooperationsmodelle mit Schulen
- Talente sichten, Potenziale entdecken, Menschen fördern
- Teilnahme und Teilhabe von Mädchen und Frauen im Sport fördern
- Bewegt gesund bleiben- bewegt Älter werden, insbesondere für Menschen mit Migrationsbiographie
-

Beispielhaft können folgende Projekte und Angebote darunter fallen :

- zielgruppenorientierte, niedrigschwellige Sportangebote (z.B. frauen- und Mädchenspezifische Angebote, insbesondere für muslimische Mädchen und Frauen),
- altersspezifische Angebote (z. B. Kindersportgruppe) oder generationsübergreifende Arbeit (z. B. Familien-, Seniorensport), Gesundheitsportangebote



- über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende außersportliche Angebote (z. B. Sportpädagogische Angebote, kulturelle Angebote, Bildung, Beratung, sprachfördernde Maßnahmen) und Unterstützungsleistungen (z. B. Beratung, Hilfestellung)
- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Zielgruppen, Einbindung in ehrenamtliche Positionen
- Förderung des freiwilligen Engagements der Zielgruppen
- Vernetzung/Kooperation mit Partnern vor Ort: innovative Konzepte in Kooperation verschiedener Akteur*innen, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z. B. Schule und Verein; Kooperation mit Migrantenorganisationen und Kinder- Jugendtreffs)

Mittelabruf

Der Zeitpunkt und die Höhe der Mittelanforderung werden in Absprache mit dem jeweils geförderten Sportverein und dem Sportbund abgestimmt.

Die Förderung darf vom Sportverein nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Förderung

Es muss darauf geachtet werden, dass die Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommen werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dann eingehalten, wenn die notwendigen Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden, ohne dass die geplanten Ziele dabei vernachlässigt werden. Damit umfasst der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Minimalprinzip und das Ergiebigkeitsprinzip, indem einerseits möglichst geringe Mittel eingesetzt werden sollen, um andererseits damit die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen. Das bedeutet konkret: Abrechenbar sind nur wirtschaftlich sinnvolle, dem Projekt konkret zuordenbare und für die Projektdurchführung bei Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit unbedingt notwendige Kosten.

Förderfähige Ausgaben:

Sport- und Spielgeräte

- Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern. Gefördert werden können Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- Förderfähig ist vorgeschriebene Sportausrüstung, die im Verein verbleibt und von mehreren Personen benutzt wird.
- Der geförderte Stützpunktverein verpflichtet sich die Geräte programmgebunden einzusetzen.
- Die maximale Förderung beträgt dabei 800,00 € pro Jahr.
- Nach Möglichkeit sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und/oder Skonti zu nutzen

Integrations- und Schulungsmaßnahmen •

- Ausgaben im Rahmen von ein- und/oder mehrtägigen Integrationsmaßnahmen (z.B. z.B. Veranstaltungen, Tage der offenen Tür, Schnupperkurse, Ausflüge, Ferienfreizeiten, etc)
- Seminare und Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Öffnung des Vereins (z. B. Ausgaben für Referent*innen im Zusammenhang mit Qualifizierungsmaßnahmen, Teilnahmegebühren).

Honorare für freiwillig Engagierte bei zielgruppenspezifischen Bewegungs- und Sportangeboten

- **max. 15,00 Euro** pro Zeitstunde je nach Gesamtqualifikation der*des Übungsleitenden / Trainer*in / Betreuenden (unter Berücksichtigung des Vereinsstandards). **Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.** Z. B. darf für die von diesem Bundesprogramm geförderten Trainingsstunden bzw. Sportgruppen **nicht** zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim Landessportbund oder deren Untergliederungen gestellt werden.
- Die maximale Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung für freiwillig Engagierte (sog. Übungsleiterpauschale) beträgt 3.000,00 € jährlich. (§ 3 Nr. 26 EStG)

Reisekosten

- Die Förderfähigkeit von Reise- und Aufenthaltskosten bestimmt sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Öffentlichkeitsarbeit •

- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind förderfähig, z. B. Flyer, Plakate, Roll-Ups.
- Ein Hinweis auf Unterstützung durch das Programm "Integration durch Sport" und dessen Förderung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist immer erforderlich. (Beispiel: „Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert“).

Mieten

- Sind für vereinsfremde Räumlichkeiten/Anlagen bei antragsbezogenen Maßnahmen/Veranstaltungen mit der Zielgruppe möglich. Eine Bezuschussung von vereinseigenen Räumlichkeiten/Anlagen sind nicht möglich.

Verpflegungskosten

- Ausgaben für Verpflegungsleistungen sind im Rahmen zielgruppenspezifischer Maßnahmen zuwendungsfähig, wenn diese nach Art und Umfang dem Anlass angemessen sind.
- Im Rahmen mehrstündiger oder -tägiger Fortbildungs- oder Vernetzungsveranstaltungen sind darüber hinaus Verpflegungsleistungen zuwendungsfähig, wenn diese für die Leistungs- und Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer*innen erforderlich sind und eine Selbstverpflegung nicht möglich oder praktikabel ist.

Nicht förderfähige Ausgaben:

- Individuelle Sportbekleidung (z.B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Trikot etc.) •
- Anschaffungskosten für individuelle Sport- und Schutzausstattung zur dauerhaften Überlassung an einzelne Personen
- Individuelle Sportausrüstung (z.B. Sporttasche, Trinkflasche)
- Ausgaben rein sporttheoretischer und -praktischer Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden und Trainer*Innen
- Maßnahmen des Leistungs- und Spitzensports
- Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen
- Maßnahmen, die im Ausland stattfinden
- Maßnahmen, bei denen die Teilnahme im Rahmen der Schulpflicht erfolgt
- Sport- und Turnierveranstaltungen sowie Großveranstaltungen ohne besondere zielgruppenspezifische Zielsetzung
- (Vereins-)Mitgliedschaften einzelner Personen oder Gruppen
- Investitionen in Sportstätten (zum Beispiel Bau und Instandsetzung von ortsfesten Einrichtungen und Sportplätzen und Spielstätten)
- Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes
- Alkoholika, Medikamente, Drogerieartikel
- Pokale
- Gutscheine

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus Belegliste und Projektbericht.

Die Belegliste muss beinhalten:

- Buchungsnummer und Buchungsdatum
- eindeutiger Verwendungszweck
- bei einer Förderung von Honorarausgaben für freiwillig Engagierte (z.B. Übungsleiter/-in, Trainer/-in, Betreuer/-in): genaue Stundenanzahl, Name sowie Tätigkeitsbezeichnung des Freiwillig Engagierten
- Name des Zahlungsempfängers
- rechtsverbindliche Unterschrift

Folgendes gilt dabei zu beachten:

- Die Belegliste muss im Original vorgelegt werden. Alle Belege verbleiben in der Geschäftsstelle des Sportvereins und müssen dort mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden.

Projektbericht:

Projektbericht beinhaltet eine kurze Darstellung über die Durchführung des Projektes. Eventuelle Abweichungen vom geplanten Verlauf des Projektes sind zu erläutern. Der Bericht sollte nach Möglichkeit mit Fotos versehen werden.

Für alle Berichte und Nachweise stehen Vordrucke zur Verfügung.

Der Verwendungsnachweis muss rechtsverbindlich unterschrieben **bis spätestens zum 31.12.2022** beim Sportbund Bielefeld vorgelegt werden.

